

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 42.

Marienwerder, den 19. Oktober

1898.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10032 den Allerhöchsten Erlass vom 8. August 1898, betreffend die staatsseitige Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Station Courl und dem Block Nette bei Station Mengede mit einer Abzweigung nach dem Dortmunder Hafen, die Übertragung des Baues und Betriebes derselben auf die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Essen a. d. Ruhr, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts für diese Bauausführung; unter

Nr. 10033 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), vom 21. September 1898; und unter

Nr. 10034 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 24. September 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden &c.

1) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Grundbesitzers und Gemeindevorsteigers Friedrich Schielke in Wandau zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neudörschen, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rechnungsführers Otto Diehl in Neudörschen, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Oktober 1898.

Der Ober-Präsident.

2) Bekanntmachung.

Der bisher zum Standesamtsbezirk Stangenwalde, Kreises Nosenerg Wpr., gehörige Gutsbezirk Walda A, welcher durch Allerhöchsten Erlass vom 1. Juni dieses Jahres mit der Landgemeinde Guhringen zu einer Landgemeinde mit dem Namen Guhringen vereinigt worden ist, wird hierdurch unter Abtrennung von dem Standesamtsbezirk Stangenwalde dem Standesamtsbezirk der Landgemeinde Guhringen einverlebt.

Danzig, den 13. Oktober 1898.

Der Ober-Präsident.

3) Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker der Errichtung einer Zwangsimmung für

Ausgegeben in Marienwerder am 20. Oktober 1898.

das Bäckerhandwerk in dem rechts der Weichsel befindlichen Theil des Kreises Marienwerder zustimmt, habe ich den Königlichen Landrat Dr. Brückner darstellt zum Kommissar bestellt. Derselbe wird das Weitere veranlassen.

Marienwerder, den 4. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der „Nordischen Elektricitäts-Aktien-Gesellschaft, Straßenbahn Graudenz“, ist die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der Straßenbahn mit Pferdebetrieb in der Stadt Graudenz von dem Etablissement „Tivoli“ bis zu den militärischen Schießständen (Etablissement Schwan) ertheilt.

Marienwerder, den 8. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 28. 9. 98. auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse hier selbst genehmigt, daß die Landgemeinde Korzeniec von dem Amtsbezirke Niesau im Kreise Thorn abgetrennt und mit dem Amtsbezirke Gurske in demselben Kreise vereinigt wird.

Marienwerder, den 12. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 28. September 1898 auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse genehmigt, daß die Landgemeinde Klonowo von dem Amtsbezirke Obersförsterei Lautenburg, im Kreise Strasburg, abgetrennt und mit dem Amtsbezirke Brinsk in demselben Kreise vereinigt wird.

Marienwerder, den 12. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat September 1898 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen:

- | | | |
|----------------------------|--------|--------|
| a. für 50 Kilogramm Hafser | 6 Mark | 77 Pf. |
| b. " 50 " Heu | 2 " | 52 " |
| c. " 50 " Stroh | 2 " | 52 " |

Danzig, den 11. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.

14) Im Kreise Marienwerder sind die nachstehend aufgeführten Personen zu Amtsvertretern bzw. Amtsvertreter-Stellvertretern ernannt worden:

Nr. Sfb.	Name und Nummer des Amtsbezirke.	Name und Stand der Amtsvorsteher.	Wohnort.	Ist ernannt zum:
1	Klößen 3	Julius v. Puttkamer, Rittergutsbes.	Germen	Amtsvorsteher.
2	" 3	Rudolf Diener, Administrator	Gr. Tromnau	Amtsvorst.- Stellvert.
3	Zigahnen 5	Karl v. Richter, Rittergutsbesitzer	Rosainen	Amtsvorsteher.
4	Brakau 11	Heinrich Rahn, Grundbesitzer	Brakau	Amtsvorsteher.
5	" 11	Otto Mix, Gutsbesitzer	Gorken	Amtsvorst.- Stellvert.
6	Ellerwalde 14	Leopold Bröske, Grundbesitzer	Kampangen	Amtsvorsteher.
7	Weichselburg 16	Adolf Ohl, dto.	Kl. Grabau	Amtsvorsteher.
8	Mareese 17	Ernst Janz, Grundbesitzer	Ziegelsack	Amtsvorst.- Stellvert.
9	Weizhof 19	Rudolf Borris, Gutsbesitzer	Vorw. Weizhof	Amtsvorsteher.
10	Neuhof 25	Max Wolff, Rentier	Neuhof	Amtsvorsteher.
11	Gr. Falkenau 28	Rudolf Dirksen, Deichhauptmann	Kl. Falkenau	Amtsvorsteher.
12	Warmhof 29	Rudolf Fibelkorn, Grundbesitzer	Warmhof	Amtsvorst.- Stellvert.
13	Vielsk 33	Felix Plehn, Rittergutsbesitzer	Vielsk	Amtsvorsteher.
	Marienwerder, den 12. Oktober 1898.			Der Regierungs-Präfident.

15) **Nachweisung**
der bis Ende September 1898 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg.

Name der Ortschaften.	Kreis.	Amtsgerichts- Bezirk.	Polizei- Districts- Amt.	Bestellungs- Postanstalt.	Verichtigungen.
Provinz Westpreußen.					
Berlenthal, D.	—	—	—	Gr. Drensen	Sp. 1 [X] bfgn.
Gr. Budziska, D.	—	—	—	Louisenthal (Bz. Bbg.)	Sp. 1 [X] bfgn.
Heidemühl, D., Ab.	—	—	—	Heidemühl (Kr. Schlochau)	statt Heidemühl (Westpr.)
Düssniga, G., Ab.	—	—	—	"	"
Brondzonna D., Ab.	—	—	—	"	"
Rügenwalde, Bw.	—	—	—	Pantau	Sp. 1 vor "D"
Saleisch, D., Ab. Ng	—	—	—	Schrot	[X] " nachtr.
Bg.	—	—	—	Benpelburg	Sp. 1 vor Bb.
Schrot	—	—	—	Heidemühl (Kr. Schlochau)	[X] " nachtr.
Starpi, [X] Ng.	—	—	—	"	statt Gr. Löffberg.
Upilla, [X] D., Ab.	—	—	—	Heidemühl (Kr. Schlochau)	statt Heidemühl (Westpr.)
Wilhelmsthal, Wie- senetbl.	—	—	—	"	"

Bromberg, den 8. Oktober 1898.

16) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird mit Zustimmung des Amtsausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Das Wasser zum Genuss der Kiesgrubenarbeiter der Kiesgrube Seyde darf nur aus den aufgestellten Abessynierbrunnen entnommen werden.

2. Der Arbeitgeber hat stets eine Person zu bestimmen, welche für Heranbringung des Trinkwassers für die übrigen Arbeiter zu sorgen hat; er hat auch die nothwendigen Eimer und Becher zu stellen.

3. Zum widerhandlungen, besonders das Trinken von Drenenzwasser, werden mit Strafe von 1 bis 9 Mark, eventl. mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Seyde, den 24. September 1898.

Der Amtsvorsteher.

17) Nachstehend machen wir den gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 für die Dienstalterszulagekasse des Regierungsbezirks Marienwerder aufgestellten Vertheilungsplan für das Rechnungsjahr 1898/99 bekannt. Die hiernach

Vertheilung s-

des Bedorfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an
für das Rechnungs-

Gemeinde.	Leh- rer-	Lehre- rin- nen-	Es werden gewährt an Alters- zulagen für die	Unter Zugrunde- legung der Mindest- sätze von 100 Mf. bezw. 80 Mf. als Einheitssätze der Alterszulagen er- geben sich Einheiten für die	Erläuterungen für die Angaben in den Spalten 6 und 7.			Der Ausgabe- bedarf beträgt für die	
	Leh- rer.	Lehre- rin- nen.			Lehrer- stellen.	Lehre- rinnen.	Lehrer.	Lehre- rinnen.	
	M	M			M	M	M	M	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Briesen	14	—	120	—	16 ⁴ / ₅	—	Zu Spal. 6 -- 14 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 16 ⁴ / ₅	—	—
Gollub	8	—	120	—	9 ³ / ₅	—	" 6 -- 8 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 9 ³ / ₅	—	—
Schönsee	6	—	120	—	7 ¹ / ₅	—	" 6 -- 6 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 7 ¹ / ₅	—	—
Kamtin	4	—	120	—	4 ⁴ / ₅	—	" 6 -- 4 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 4 ⁴ / ₅	—	—
Krojanke	10	1	120	90	12	1 ¹ / ₈	" 6 -- 10 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 12	—	—
Vandsburg	4	—	120	—	4 ¹ / ₅	—	" 7 -- 1 (⁹⁰ / ₈₀) = 1 ¹ / ₈	—	—
Zempelburg	10	—	120	—	12	—	" 6 -- 4 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 4 ⁴ / ₅	—	—
Nehden	5	—	120	—	6	—	" 6 -- 10 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 12	—	—
Mf. Friedland	9	—	120	—	10 ⁴ / ₅	—	" 6 -- 5 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 6	—	—
Jastrow	13	—	120	—	15 ³ / ₅	—	" 6 -- 9 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 10 ⁴ / ₅	—	—
Schloppe	5	1	120	90	6	1 ¹ / ₈	" 6 -- 13 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 15 ³ / ₅	—	—
Tütz	6	—	120	—	7 ¹ / ₅	—	" 6 -- 5 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 6	—	—
Kauernick	3	—	120	—	3 ³ / ₅	—	" 7 -- 1 (⁹⁰ / ₈₀) = 1 ¹ / ₈	—	—
Neumarkt	7	—	120	—	8 ² / ₅	—	" 6 -- 6 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 7 ¹ / ₅	—	—
Garnsee	4	—	120	—	4 ⁴ / ₅	—	" 6 -- 3 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 3 ³ / ₅	—	—
Mewe	11	1	120	90	13 ¹ / ₅	1 ¹ / ₈	" 6 -- 7 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 8 ² / ₅	—	—
Bischofswerder	5	1	120	90	6	1 ¹ / ₈	" 6 -- 4 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 4 ⁴ / ₅	—	—
Freistadt	6	1	120	90	7 ¹ / ₅	1 ¹ / ₈	" 6 -- 11 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 13 ¹ / ₅	—	—
Riesenborg	10	—	120	—	12	—	" 7 -- 1 (⁹⁰ / ₈₀) = 1 ¹ / ₈	—	—
Rosenberg	8	—	120	—	9 ³ / ₅	—	" 6 -- 5 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 6	—	—
Baldenburg	6	—	120	—	7 ¹ / ₅	—	" 7 -- 1 (⁹⁰ / ₈₀) = 1 ¹ / ₈	—	—
Hammerstein	8	—	120	—	9 ³ / ₅	—	" 6 -- 6 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 7 ¹ / ₅	—	—
Landeck	3	—	120	—	3 ³ / ₅	—	" 6 -- 8 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 9 ³ / ₅	—	—
Neuenburg	13	—	120	—	15 ³ / ₅	—	" 6 -- 3 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 3 ³ / ₅	—	—
Lautenburg	9	1	120	90	10 ⁴ / ₅	1 ¹ / ₈	" 6 -- 13 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 15 ³ / ₅	—	—
Gorzeno	5	—	120	—	6	—	" 6 -- 9 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 10 ⁴ / ₅	—	—
Stuhm	6	—	120	—	7 ¹ / ₅	—	" 7 -- 1 (⁹⁰ / ₈₀) = 1 ¹ / ₈	—	—
							" 6 -- 5 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 6	—	—
							" 6 -- 6 (¹²⁰ / ₁₀₀) = 7 ¹ / ₅	—	—

und die von den Ortschaften des Bezirks, welche die Dienstalterszulage erhöht haben, zu leistenden Beiträge werden vierteljährlich im Voraus, für die vergangene Zeit in einer Summe, eingezogen, oder von den nach § 27 a. a. D. an die Schulverbände zu zahlenden Staatsbeiträgen einbehalten werden.

Plan

den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Marienwerder
jahr 1898/99.

Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten	Auf je eine der in den Spalten	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 Mk. für die Lehrerstelle und von 184 Mk. für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde.										Die Gemeinden haben aufzubringen			Be-mer-kungen.					
		Mithin für					für die													
		Lehrer (Spalte 15 weniger 18)	Lehrerinnen (Spalte 16 weniger 20)	insgesamt																
angegebenen Einheiten	angegebenen Stellen entfallen	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.							
—	—	388,80	—	5443,20	—	14	4718	—	—	725,20	—	725,20								
—	—	388,80	—	3110,40	—	8	2696	—	—	414,40	—	414,40								
—	—	388,80	—	2332,80	—	6	2022	—	—	310,80	—	310,80								
—	—	388,80	—	1555,20	—	4	1348	—	—	207,20	—	207,20								
—	—	388,80	178,88	3888,00	178,88	10	3370	1	184	518,00	—	518,00								
—	—	388,80	—	1555,20	—	4	1348	—	—	207,20	—	207,20								
—	—	388,80	—	3888,00	—	10	3370	—	—	518,00	—	518,00								
—	—	388,80	—	1944,00	—	5	1685	—	—	259,00	—	259,00								
—	—	388,80	—	3499,20	—	9	3033	—	—	466,20	—	466,20								
—	—	388,80	—	5054,40	—	13	4381	—	—	673,40	—	673,40								
—	—	388,80	178,88	1944,00	178,88	5	1685	1	184	259,00	—	259,00								
—	—	388,80	—	2332,80	—	6	2022	—	—	310,80	—	310,80								
—	—	388,80	—	1166,40	—	3	1011	—	—	155,40	—	155,40								
—	—	388,80	—	2721,60	—	7	2359	—	—	362,60	—	362,60								
—	—	388,80	—	1555,20	—	4	1348	—	—	207,20	—	207,20								
—	—	388,80	178,88	4276,80	178,88	11	3707	1	184	569,80	—	569,80								
—	—	388,80	178,88	1944,00	178,88	5	1685	1	184	259,00	—	259,00								
—	—	388,80	178,88	2332,80	178,88	6	2022	1	184	310,80	—	310,80								
—	—	388,80	—	3888,00	—	10	3370	—	—	518,00	—	518,00								
—	—	388,80	—	3110,40	—	8	2696	—	—	414,40	—	414,40								
—	—	388,80	—	2332,80	—	6	2022	—	—	310,80	—	310,80								
—	—	388,80	—	3110,40	—	8	2696	—	—	414,40	—	414,40								
—	—	388,80	—	1166,40	—	3	1011	—	—	155,40	—	155,40								
—	—	388,80	—	5054,40	—	13	4381	—	—	673,40	—	673,40								
—	—	388,80	178,80	3499,20	178,88	9	3033	1	184	466,20	—	466,20								
—	—	388,80	—	1944,00	—	5	1685	—	—	259,00	—	259,00								
—	—	388,80	—	2332,80	—	8	2022	—	—	310,80	—	310,80								

Graudenz	30	11	150	100	45	13 $\frac{6}{8}$	Zu Spal. 6—30($\frac{150}{100}$)=45	—	—
Thorn	35	8	150	100	52 $\frac{1}{2}$	10	" 7—11 ($\frac{100}{80}$)=13 $\frac{6}{8}$	—	—
Landgemeinden	1699	4	100	80	1699	4	" 6—35 ($\frac{150}{100}$)=52 $\frac{1}{2}$	—	—
Zusammen	2214	51	—	—	2372 $\frac{7}{20}$	63 $\frac{3}{16}$	" 7—8 ($\frac{100}{80}$)=10	—	—

Der Ausgabebedarf (Spalte 9 und 10) berechnet sich wie folgt:

1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1897
2. Vorschuß aus dem Jahre 1897/98 (7664,17 M.) =
3. Porto
4. Renumerationen des Kassenanwalts (500 M.)
5. Zugänge bezw. zur Abrundung (nach dem Bedarf des Vorjahres angesetzt)

	für Lehrer	für Lehrerinnen
	M.	M.
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1897	731 890,00	9215,00
2. Vorschuß aus dem Jahre 1897/98 (7664,17 M.) =	7 493,83	170,34
3. Porto	738,43	16,40
4. Renumerationen des Kassenanwalts (500 M.)	488,74	11,26
5. Zugänge bezw. zur Abrundung (nach dem Bedarf des Vorjahres angesetzt)	28 030,40	634,00
Zusammen	768 641,40	10047

Marienwerder, den 11. August 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Sch w e d e r.

18)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 $\frac{1}{2}$, prozentigen Rentenbriefen Littr. F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 82, 348, 562, 650,
738, 772, 998, 1145, 1273, 1893, 2384, 2412, 2424,
2472.

Littr. G. zu 1500 Mark Nr. 6.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 122, 212, 278,
299, 513, 554, 1367, 1409.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 164, 180, 266.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe I Nr. 15—16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 15. Januar 1899 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzufinden und den Antrag zu stellen, daß die Übermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... M. buchstäblich Mark für d. verloosten 3 $\frac{1}{2}$ %. Rentenbrief .. der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. .. Nr. .. aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu empfangen zu haben, becheinigt.
(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 2. Januar 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. August 1898.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

19)

Bekanntmachung.

Der conc. Markscheider Georg S c h i w y hat seinen Wohnsitz von Beuthen O/S. nach Zabrze O/S. verlegt.

Breslau, den 11. Oktober 1898.

20) Königliches Oberbergamt.
Polizei-Verordnung
für die Stadt Tuchel,
betrifftend
den Verkehr mit Fahrrädern.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für die Stadt Tuchel nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

wie vor.

—	—	486,00	198,77	14580,00	2186,47	18	6066	7	1288	8514,00	898,47	9412,47
—	—	486,00	198,77	17010,00	1590,16	20	6740	5	920	10270,00	670,16	10940,16
—	—	324,00	159,00	550576,00	636,00	1699	572563	4	736	—	—	—
324	159	—	—	768741,40	10047,59	2187	737019	44	8096	53713,40	2082,31	55795,71

§ 1. Radfahrer müssen innerhalb des Stadtbezirks stets langsam fahren und ist jeder Radfahrer zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrades verpflichtet.

§ 2. Das Fahren auf den Promenaden und auf den Bürgersteigen ist ihnen untersagt. Jedes Fahrrad muß mit einer helltönenden Glocke versehen sein. Desgleichen müssen die Fahrzeuge in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens eine derart angebrachte hellbrennende Laterne führen, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

§ 3. Entgegenkommende Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke sind durch ein kurzes Glockenzeichen auf das Herannahen des Fahrrades aufmerksam zu machen und ist der Radfahrer verpflichtet, ihnen nach rechts, soweit angängig, auszuweichen, auch muß er absteigen wenn er wahrnimmt, daß in Folge seines Herannahens ein Thier scheu wird. Will ein Radfahrer an einem Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerk von hinten vorbeifahren, so muß er solches vorher durch ein zweimaliges Glockenzeichen ankündigen. Bemerkt er während des Vorbeifahrens, daß hierdurch Zug- oder Reithiere scheu werden, so muß er die Fahrgeschwindigkeit auf das möglichst geringste Maß herabsetzen und darf an den Thieren nur mit ausdrücklicher Genehmigung ihres Führers vorbeifahren. Nimmt ein Radfahrer wahr, daß hinter ihm kommende Reiter oder Fuhrwerke die Absicht haben, bei ihm vorbeizukommen, so darf er es

nicht durch Beschleunigung der Fahrgeschwindigkeit oder auf andere Weise mutwillig verhindern.

§ 4. Bei Straßenkreuzungen und beim Einbiegen in eine andere Straße, sowie bei starken Krümmungen einer Straße müssen die Radfahrer anhaltend durch Glockenzeichen auf ihr Herannahen aufmerksam machen. Fahrräder dürfen nie nebeneinander, sondern müssen stets hintereinander fahren. Wenn sich mehrere Fahrräder in kurzem Abstande hintereinander folgen, so muß jeder Fahrer die vorgeschriebenen Glockenzeichen für sich abgeben. Es genügt nicht, daß einer der Fahrer dies für die ihm in der Reihe folgenden Radfahrer thut.

§ 5. Aus Grundstücken, welche an einer Straße, einem Wege, oder einem Platze liegen, herauszufahren, oder von der Straße aus in ein solches Grundstück hineinzufahren, ist verboten; es sind vielmehr die Fahrräder an der Hand heraus- oder hineinzuführen und hat das Auf- und Abföhren stets auf dem Fahrdamm zu erfolgen.

§ 6. Zuüberhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im hiesigen Kreisblatt in Kraft.

Zuchel, den 27. August 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

B e k a n n t m a c h u n g .

Durch Beschuß des Kreis-Ausschusses des Kreises Schwek vom 25. August cr. sind auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder die nachfolgenden Parzellen:

Kartenblatt 1, Parzelle	18/6	in Größe von	24 Hekt.	44 Ar	64 qm,
" "	"	7 "	1 "	12 "	60 "
" "	"	8 "	57 "	80 "	50 "
" "	"	9 "	67 "	76 "	30 "
" "	"	11 "	—	49 "	80 "
" "	"	14 "	40 "	48 "	10 "
"	2 "	67/5 "	2 "	32 "	31 "
" "	"	75/05 "	—	4 "	60 "
" "	"	70/8 "	—	8 "	40 "
" "	"	68/10 "	—	52 "	17 "
" "	"	69/10 "	—	25 "	47 "
" "	"	71/10 "	24 "	33 "	89 "
" "	"	72/10 "	12 "	30 "	79 "

Kartenblatt 2, Parzelle	12	in Größe von	2 Hekt.	82	Ar	90	qm,
" " "	77/13	" " "	—	"	34	"	89 "
" " "	78/13	" " "	—	"	11	"	35 "
" " "	14	" " "	1	"	41	"	40 "
" " "	16	" " "	2	"	10	"	10 "
" " "	73/17	" " "	13	"	19	"	91 "
" " "	74/18	" " "	13	"	79	"	94 "
" " "	19	" " "	7	"	55	"	00 "
" " "	20	" " "	3	"	69	"	70 "
" " "	21	" " "	28	"	15	"	70 "
" " "	23	" " "	30	"	69	"	00 "
" " "	24	" " "	26	"	40	"	00 "
" " "	26	" " "	—	"	76	"	60 "
" " "	27	" " "	6	"	57	"	50 "
" " "	28	" " "	10	"	37	"	10 "
" " "	29	" " "	8	"	68	"	40 "
" " "	30	" " "	21	"	45	"	50 "
" " "	31	" " "	3	"	74	"	80 "
" " "	33	" " "	11	"	86	"	50 "
" " "	35	" " "	26	"	52	"	50 "
" " "	37	" " "	10	"	09	"	30 "
" " "	39	" " "	90	"	42	"	80 "
" " "	41	" " "	2	"	51	"	80 "
" " "	44	" " "	—	"	95	"	50 "
" " "	45	" " "	21	"	98	"	80 "
" " "	47	" " "	5	"	03	"	20 "
" " "	48	" " "	62	"	28	"	60 "
" " "	49	" " "	6	"	77	"	10 "
" " "	50	" " "	69	"	73	"	60 "
" 4 "	1	" " "	6	"	53	"	60 "
" " "	2	" " "	36	"	44	"	00 "
" " "	5	" " "	41	"	07	"	90 "
" " "	6	" " "	19	"	69	"	30 "
" " "	7	" " "	46	"	32	"	30 "
" " "	8	" " "	—	"	26	"	00 "
" " "	9	" " "	—	"	44	"	20 "
" " "	10	" " "	—	"	28	"	80 "
" " "	11	" " "	—	"	13	"	00 "
" " "	13	" " "	5	"	88	"	00 "
" " "	14	" " "	6	"	45	"	50 "
" " "	15	" " "	—	"	26	"	30 "
" " "	16	" " "	25	"	49	"	90 "
" " "	18	" " "	64	"	52	"	00 "
" " "	20	" " "	44	"	28	"	10 "
" " "	22	" " "	35	"	32	"	60 "
" " "	25	" " "	51	"	60	"	60 "
" " "	27	" " "	46	"	79	"	80 "
" " "	29	" " "	44	"	92	"	40 "
" " "	30	" " "	—	"	64	"	60 "
" " "	31	" " "	1	"	59	"	60 "
" " "	32	" " "	35	"	89	"	10 "
" " "	33	" " "	27	"	87	"	30 "
" " "	35	" " "	34	"	65	"	00 "
" " "	36	" " "	2	"	67	"	00 "
" " "	37	" " "	33	"	29	"	40 "
" " "	38	" " "	5	"	79	"	60 "

Kartenblatt 4, Parzelle	50/39 in Größe von	4 Hekt.	01 Ar	01 qm,
" "	40 "	47	26	50 "
" "	42 "	54	99	60 "
" 1	1 "	5	88	30 "
" "	152/3 "	12	56	90 "
" "	" "	1	00	60 "
" "	219/4 "	—	81	86 "
" "	" "	—	81	86 "
" "	10 "	—	43	40 "
" "	12 "	—	26	50 "
" "	13 "	1	26	40 "
" 2	22 "	—	18	90 "
" "	25 "	—	30	90 "
" "	32 "	—	51	80 "
" "	34 "	—	05	40 "
" "	36 "	—	10	20 "
" "	38 "	—	64	30 "
" "	40 "	—	05	40 "
" "	42 "	—	67	70 "
" "	43 "	—	15	60 "
" "	46 "	—	54	60 "
" "	51 "	—	26	50 "
" "	80/15 "	—	48	76 "
" "	81/11 "	—	62	57 "
" 4	3 "	—	75	10 "
" "	4 "	1	37	90 "
" "	12 "	—	24	50 "
" "	17 "	—	50	80 "
" "	19 "	—	43	10 "
" "	21 "	—	24	50 "
" "	23 "	—	64	80 "
" "	24 "	—	72	30 "
" "	26 "	—	68	40 "
" "	47/28 "	1	20	13 "
" "	34 "	—	45	20 "
" "	51/41 "	—	85	84 "

in Gesamtgröße von 1483 Hekt. 33 Ar 09 qm

mit einem Reinertrage von 462,20 Thlr. von dem Gutsbezirke Lindenbusch abgezweigt und mit dem Gutsbezirke Junkerhof vereinigt worden.

Schweß, den 14. September 1898.

Der com. Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

22) Polizei-Verordnung

für den Bezirk der Stadt Strasburg Wpr.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Gesetz-Sammlung Seite 265 und unter Bezugnahme auf den § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats folgende auf den ganzen Polizeibezirk der Stadt Strasburg Wpr. sich erstreckende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Händler, Aufkäufer und Wiederverkäufer dürfen an den Wochenmarkttagen ihre Aufkäufe nicht vor elf Uhr Vormittags beginnen.

§ 2. Zu widerhandlungen ziehen die im § 62 der Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1897 angebrohte Strafe nach sich.

23) Personal-Chronik.

Die angeordnete dienstliche Versetzung des Buschwärters D a m r a t h von Borowno'er Kämpe nach Neunhuben ist zurückgezogen worden.

Im Kreise Deutsch Krone ist der Gutsbesitzer Friedrich von Waldow zu Steinberg zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brozen ernannt.

Im Kreise Strasburg ist

- der Rittergutsbesitzer Abramowski zu Jalkowo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Polkzydowo,
- der Besitzer Hermann Kant zu Lemberg zum Stellvertreter des Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lemberg,
- der Königliche Revierförster a. D. Stollfuß zu Szabda zum Stellvertreter des Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Strasburg Land ernannt.

Es wurden versetzt:

Der vertragende Rath im Finanz-Ministerium, Geheime Ober-Finanz-Rath Erdmann von Berlin als Provinzial-Steuer-Direktor der Provinz Westpreußen nach Danzig, der Ober-Grenz-Kontroleur für den Zollabfertigungsdienst Mertz von Ratibor nach Thorn, der Ober-Grenz-Kontroleur Langhans von Gorzno als Ober-Steuer-Kontroleur nach Zempelburg, der Hauptsteueramts-Assistent Littemann von Konitz als Ober-Grenz-Kontroleur nach Gorzno, der Steuer-Einnehmer Heinrich von Neuenburg als Ober-Grenz-Kontroleur nach Bf. Ottotshin, der Hauptzollamts-Assistent Horstigall von Neustadt i. H. als Steuer-Einnehmer I nach Neuenburg, der Hauptsteueramts-Assistent Vollmann von Elbing als Steuer-Einnehmer I nach Riesenburg, der Zollpraktikant Gramco von Stettin als Hauptsteueramts-Assistent nach Konitz, der Steuer-Einnehmer II Hartwig von Schlochau als Steuereinnehmer I nach Neumarkt, der Steueraufseher Hubert von Konitz als Steuer-Einnehmer II nach Schlochau, der berittene Steuer-Aufseher Schwarz von Neugolz als Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn, der Steueraufseher Sehliger von Hammerstein als berittener Steuer-Aufseher nach Hoffstädt, der Steueraufseher Preßell von Christburg nach Hammerstein, der Grenz-Aufseher Hübler von Weichselmünde als Steuer-Aufseher nach Christburg, der Steuer-Aufseher Heizwebel von Braust nach Dt. Krone, der berittene Grenz-Aufseher Biżer von Gollub als berittener Steuer-Aufseher nach Prechlau, der Grenz-Aufseher Hinz von Blotterie als berittener Grenz-Aufseher nach Gollub, der Grenz-Aufseher Lemke von Cieyń nach Zollhaus Gorzno, der Grenz-Aufseher Nenner von Gollub als Steuer-Aufseher nach Konitz und der Grenz-Aufseher Reich von Bachhorwühle nach Gollub.

Zur Probiedienstleistung als Grenz-Aufseher ist der Vicefeldwebel Nagat aus Thorn nach Dorf Ottotshin einberufen worden.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor Kolbe in Danzig und der Revisions-Inspektor Laffer in Thorn sind am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.

Der Pfarrer Asteder in Gr. Wittenberg, Kreis Dt. Krone, ist krankheitshalber auf 3 Monate beurlaubt und wird während dieser Zeit von den Kreisschulinspektoren Treichel und Dr. Hartwig in Dt. Krone in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Dr. Steinhardt in Zempelburg ist definitiv zum Kreisschulinspektor daselbst ernannt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Bruchnowo, Kunzendorf, Lubianken und Schwirsen, im Kreise Thorn, ist dem Schuldirigenten Giese in Culmsee übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreisschulinspektor Dr. Thunert dorthselbst auf seinen Antrag von diesem Amt entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Tessendorf, im Kreise Stuhm, ist dem Pfarrer Gürler in Marienburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreisschulinspektor, Schulrat Dr. Zint in Marienburg von diesem Amt entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Falkenwalde, Adl. Hammerstein, Hansfelde, Stillort und Wehnershof im Kreise Schlochau ist dem Pfarrer Kühr in Hammerstein übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Kreisschulinspektor Lettau in Schlochau von diesem Amt entbunden worden.

Der Kreisschulinspektor Lettau in Schlochau, welcher die Kreisschulinspektion Pr. Friedland vertretungsweise verwaltet, ist vom 16. Oktober cr. ab von der vertretungsweisen Verwaltung dieser Stelle entbunden worden. An seiner Statt ist sie den Kreisschulinspektoren Bennewitz in Flatow und Dr. Steinhardt in Zempelburg übertragen.

Der Kreisschulinspektor Bennewitz übernimmt die Kreisaufsicht über die dem Pfarrer Müller in Landek, dem Pfarrer Wende in Königsdorf und dem Superintendenten Barkowski in Pr. Friedland als Ortschulinspektor unterstellten 12, bezw. 3 bzw. 7 Schulen, sowie über die Stadtschulen in Pr. Friedland und Landek und die Kreis- und Ortsaufsicht über die Landeschulen in Glumen und Barkenfelde.

Der Kreisschulinspektor Dr. Steinhardt in Zempelburg übernimmt die Kreisaufsicht über die dem Pfarrer Wolff in Grunau als Ortschulinspektor unterstellten 11 Schulen und die Kreis- und Ortsaufsicht über die Schulen in Gr. Buzig, Jasdrowo, Illowo, Syntewo und Wersk.

24) Erledigte Schulstellen.

Die Rektorstelle an der Stadt-Schule zu Lautenburg, Kreis Strasburg, ist erledigt.

Bewerber, welche die Rektoratsprüfung bestanden haben, werden aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Sermund zu Strasburg zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Niederhof, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen baldigst zu melden.